

Feuerwehrverein FVB Buchs



Statuten

Vorbemerkung

Sämtliche in diesen Statuten enthaltenen Bezeichnungen, egal in welcher Form gehalten, beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeines

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Feuerwehrverein FVB Buchs, nachstehend verkürzt FVB genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Buchs.

Art. 1.2 Vereinszweck

Der FVB bezweckt die Pflege der ausserdienstlichen Kameradschaft der aktiven und ehemaligen Feuerwehrleute, sowie ihrer Kameraden und Kameradinnen und Freunden der Feuerwehr. Der Verein fördert und pflegt die ausserdienstliche Tätigkeit der Feuerwehrleute, ehemaliger Feuerwehrleute, so wie Freunden & Freundinnen der Feuerwehr.
Der FVB ist politisch und konfessionell neutral.

Art 1.3 Historisches Feuerwehrmaterial

Der FVB bemüht sich um Pflege und Unterhalt von historischem Feuerwehrmaterial der Feuerwehr Buchs.

Art 1.4 Der FVB unterhält einen Grillplatz im Wald, der auch der Öffentlichkeit zugänglich ist.

2. Mitgliedschaften

Art. 2 Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die sich um das Feuerwehrwesen bemühen.

b) Passivmitglied

Passivmitglied wird, wer den Verein regelmässig finanziell unterstützt.

c) Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer Beitrittserklärung, durch Beschluss der Generalversammlung, erworben. Neueingeteilte Feuerwehrleute sind auf den FVB aufmerksam zu machen.

Art. 4 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Aktiv- und Passivmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der von der GV jeweils für ein Rechnungsjahr festzulegende Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einzuzahlen.

Art. 5 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein kann auf schriftliches Gesuch hin, unter Beachtung einer 30 tägigen Frist, auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Mit dem Austritt können keinerlei Ansprüche mehr an den FVB gestellt werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Generalversammlung.

Art. 6 Ausschluss

Ausschlussanträge des Vorstandes sind dem Betroffenen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem FVB können keinerlei Ansprüche mehr an den Verein gestellt werden. Ebenso erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FVB. Sie findet jeweils im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt. Die Einladung hat durch den Präsidenten mindestens 20 Tage vor dem GV- Datum schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Folgende Geschäfte sind mindestens zu behandeln:

- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Behandlung von Anträgen, die durch die Mitglieder eingereicht wurden
- Diverses
- Mutationen
- Tätigkeit der Feuerwehr Buchs

Der Vorstand oder die GV kann ein Budget vorschlagen, über welches die GV zu befinden hat.

Art. 8.1 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftlich begründetes Begehren durch 1/5 der Vereinsmitglieder an den Vorstand statt.
Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen GV.

Art. 8.2 Wahlen und Abstimmungen

Alle an der Versammlung beteiligten Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Die Versammlung fasst Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidet, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Anträge von Aktivmitgliedern müssen mindestens 40 Tage vor der GV schriftlich begründet im Besitze des Präsidenten sein, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können. Beschlüsse und Wahlen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Ein Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder kann geheime Abstimmung verlangen, sofern der Vorstand nicht von sich aus geheime Abstimmung und Wahl angeordnet hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des FVB durch Stichentscheid. Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 oder mehr Mitgliedern. Er wird an der ordentlichen GV auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten, selber und legt die Zeichnungsberechtigten fest. Der Kommandant der Feuerwehr kann nicht zugleich Präsident des FVB sein. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Der Vorstand amtiert ehrenamtlich. Er versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des FVB durch Stichentscheid.

Art 10 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Wenigstens ein Revisor muss der GV beiwohnen.

4. Vereinsmittel und Haftung

Art. 11 Mittel

Der Vorstand ist für eine getreue Verwendung der Mittel des FVB verantwortlich. Jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres wird dem Vorstand bei ordnungsgemässer Geschäftsführung von der GV Décharge erteilt. Kasse

und Vermögen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Einnahmen des FVB bestehen aus:

den Mitgliederbeiträgen
dem Vermögensertrag
dem Erlös der Aktivitäten
allfälligen Zuwendungen
Gönnerbeiträgen (es ist eine Gönnerliste zu führen)

Die Ausgaben des FVB bestehen zur Hauptsache aus:

Anschaffung von Materialien
Unterhalt von Materialien
Auslagen für Veranstaltungen
Verwaltungskosten
Ausgaben auf Grund von Vorstands- und GV Beschlüssen

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vermögen des Vereins. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 13 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der GV beschlossen werden. Anträge auf Abänderung sind 40 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

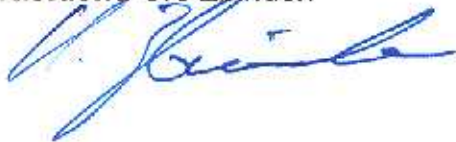
Art. 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des FVB erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Es ist zwingend eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung des FVB sind das gesamte Inventar gemäss Verzeichnis, die Kasse und das Vermögen auf der Verwaltung der Gemeinde Buchs auf 5 Jahre zu deponieren. Wenn sich in dieser Zeit kein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gebildet hat, dem die Mittel übergeben werden können, werden alle deponierten Mittel der Feuerwehr Buchs zur Verfügung gestellt.

So beraten und beschlossen an der Gründungsversammlung vom
4. November 2005 im ref. Kirchengemeindehaus Buchs

**Feuerwehrverein FVB Buchs
Der Gründungsvorstand**

Präsident: Urs Zbinden



Vizepräsidentin: Barbara Gurtner



Kassier: André Schmidli



Aktuarin: Margrit Schär



Technischer Leiter: Beal Gerber

